

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Bad Endbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I. S. 142.) geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBL. I. S. 291.) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBL. I. S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach in ihrer Sitzung am 08.04.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Bad Endbach folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Bad Endbach in den Ortsteilen Bad Endbach, Bottenhorn, Dernbach, Günterod, Hartenrod, Hülshof, Schlierbach, Wommelshausen sowie für den Alten Friedhof in der Enwuch- / Hainstraße in Bad Endbach und den Waldfriedhof Wommelshausen.

§ 2 - Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 - Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Bad Endbach waren oder
 - b) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - c) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Bad Endbach hatten und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - d) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme beigesetzt werden sollen, können auf Antrag einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 - Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine Reihen- oder Urnengrabstelle sowie eine Rasengrabstelle umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 - Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof oder auch einzelne Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Eine Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 - Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 - Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) das Wasser der Wasserentnahmestellen zu anderen Zwecken außer der Grab- oder Friedhofspflege zu nutzen oder außerhalb des Friedhofsgeländes zu verbringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 48 Stunden vor Durchführung anzumelden.

§ 8 - Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Tischler) bedürfen generell mit Ausnahme von Bestattungsunternehmen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und einen für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte kann einmalig bzw. für ein oder für fünf Kalenderjahr/e ausgestellt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 9 - Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag, sowie samstags bis 15.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 10 - (Nutzung der) Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 45 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 11 - Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 90 cm, bis zur Urnenoberkante mindestens 50 cm. Gleiches gilt für Reihenpfllegegrabstätten mit Grabkammern.

- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 50 cm unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen ohne Grabkammern 30 Jahre und für Aschen in Urnengrabstätten und Baumgrabstätten 25 Jahre.
- (5) Für Grabstellen mit Grabkammern und Aschen in Urnenpflegegrabstätten beträgt die Ruhefrist 20 Jahre, wobei die Frist nur bei Gräbern, die vor dem 01.01.2018 angelegt wurden, innerhalb der ersten 19 Jahre auf 30 Jahre verlängert werden kann.
- (6) Die Ruhefrist auf dem Alten Friedhof in Bad Endbach beträgt mindestens 30 Jahre, ist aber darüber hinaus zeitlich unbegrenzt.

§ 12 - Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen innerhalb der Gemeinde sind ungeachtet der Bestattungsart generell unzulässig. Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

§ 13 - Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (alle Friedhöfe),
 - b) Kindergrabstätten (alle Friedhöfe),
 - c) Urnenreihengrabstätten für bis zu **vier** Urnen (alle Friedhöfe),
 - d) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur Bad Endbach)
 - e) Rasengrabstätten (nur auf dem Alten Friedhof in Bad Endbach)
 - f) Reihenpflegegrabstätten (Friedhöfe Bad Endbach, Bottenhorn, Günterod und Hartenrod)
 - g) Urnenpflegegrabstätten (Friedhof Bottenhorn)
 - h) Baumgrabstätten (Waldfriedhof Wommelshausen, Friedhöfe Bad Endbach, Hartenrod, Günterod, Bottenhorn und Schlierbach)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Ein Anspruch auf Verfügbarkeit einer Grabart nach Absatz 1 auf dem jeweiligen Friedhof besteht nicht.
- (4) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten, Reihen- / Urnenpflegegrabstätten, Rasengrabstätten und Baumgrabstätten entsprechend, soweit sich aus deren besonderen Bestimmungen nichts abweichendes ergibt.

§ 14 - Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 15 - Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Es ist zulässig, während der ersten fünf Jahre nach einer Erdbestattung zusätzlich bis zu drei Urnen beizusetzen. Diese Frist kann auf höchstens 15 Jahre erweitert werden, wenn die zur Bestattung Verpflichteten schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie nach einer Mindestruhefrist von 15 Jahren der Einebnung der Grabstätte und der Wiederbelegung zustimmen. Bei Reihenpflegegrabstätten kann während der ersten fünf Jahre nach einer Erdbestattung eine weitere Urne mit beigesetzt werden. Sollte die Ruhefrist der Reihenpflegegrabstätte nach § 11 Abs. 5 dieser Friedhofsordnung bis auf 30 Jahre verlängert worden sein, so ist auch eine weitere Urnenbestattung innerhalb der ersten 15 Jahre möglich. Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der vorhandenen Grabstelle ist hierfür Voraussetzung. Dieser Absatz gilt nicht für Rasengrabstätten auf dem Alten Friedhof in Bad Endbach.
- (4) Es ist zulässig, während der ersten fünf Jahre nach einer Urnenbestattung zusätzlich drei weitere Urnen beizusetzen. Diese Frist kann auf höchstens zehn Jahre erweitert werden, wenn die zur Bestattung Verpflichteten schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie nach einer Mindestruhefrist von 15 Jahren der Einebnung der Urnengrabstätte und der Wiederbelegung zustimmen. Bei Urnenpflegegrabstätten kann während der ersten fünf Jahre eine weitere Urne mit beigesetzt werden. Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der vorhandenen Grabstelle ist hierfür Voraussetzung. Dieser Absatz gilt nicht für Baumgrabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Endbach.

§ 16 - Verlegung von Grabstätten

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 17 - Wiederbelegung und Einebnung

- (1) Über die Wiederbelegung von Grabstätten mit abgelaufener Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von bestehenden Grabstätten kann deren Einebnung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen nach Ablauf der nachstehenden Veröffentlichungsfrist entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sollen seitens der Gemeinde Grabstätten eingeebnet werden, so sind diese zwei Monate vor der Einebnung öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach bekannt zu machen.
- (4) Grabstätten die in Form einer Rasengrabstätte auf dem Alten Friedhof Bad Endbach angelegt werden, dürfen nicht eingeebnet werden.

§ 18 – Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Gleiches gilt für Kindergrabstätten sowie für Rasengrabstätten, die auf gesonderten Grabfeldern angelegt werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist mit Ausnahme der Kindergrabstätten nicht möglich.
- (3) Es werden sowohl Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten fünften Lebensjahr als auch Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendetem fünften Lebensjahr eingerichtet. Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Länge der Grabstätte 150 cm und die Breite 70 cm.
 - b) Für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Länge der Grabstätte 200 cm und die Breite 90 cm.

§ 19 – Definition und Gestaltung der Reihenpflegegrabstätten

- (1) Reihenpflegegrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden als Rasenfläche oder Grabkammer durch die Friedhofsverwaltung angelegt, der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt. Die Ruhefrist nach § 11 Abs. 4 gilt für Reihenpflegegräber ohne Grabkammern entsprechend. Im Gegensatz zu den Reihengrabstätten wird die Pflege der Reihenpflegegrabstätten über die Dauer der Ruhefrist durch die Gemeinde sichergestellt. Reihenpflegegrabstätten bestehen überwiegend aus Rasenfläche. In die Rasenfläche integriert werden kann eine Pflanzfläche in der ein Gedenkstein fundamentierte wird. Die Särge sollen aus leicht vergänglichen Holzarten hergestellt sein.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihenpflegegrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausschließlich in den Fällen des § 11 Absatz 5 dieser Friedhofsordnung möglich. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer Entsprechenden Gebühr gemäß der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung abhängig.
- (3) Jede Reihenpflegegrabstätte mit Grabkammer ist 238 cm lang und 106 cm breit. Der Abstand zwischen den Reihenpflegegrabstätten beträgt 8 cm. Für Reihenpflegegräber ohne Grabkammer gelten die Maße der Reihengrabstätten entsprechend.
- (4) Nach der Beisetzung wird ein europäischer Gedenkstein aus Granit von einem durch die Gemeinde Bad Endbach beauftragten Dritten beschriftet und montiert und die Grabstelle anschließend eingesät. Der Gedenkstein ist 80 cm hoch, 40 cm breit und 15 cm tief. Auf dem Gedenkstein werden ausschließlich der Name, der Vorname sowie das Geburts- und Sterbedatum eingraviert. Eine individuelle Ornamentik oder Bepflanzung ist ungeachtet der Kostenübernahme durch die Angehörigen generell unzulässig.
- (5) Betreffend des Grabschmuckes finden § 28 Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Darüber hinausgehender Grabschmuck ist generell unzulässig und kann durch die Friedhofsverwaltung in eigenem Ermessen entsorgt werden. Eine Verpflichtung der Friedhofsverwaltung zur Verwahrung besteht nicht.

§ 20 - Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten, Erdreihengrabstätten (auch Kindergräber), einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in Reihen- / Urnenpflegegrabstätten sowie Baumgrabstätten nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung beigesetzt werden.
- (2) Ascheurnen können in die Grabstätten nach Abs. 1 nur unterirdisch in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt werden.

§ 21 - Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten sind generell 100 cm breit und 100 cm lang.

- (3) Je nach Friedhofsfeld können die Maße einer Urnengrabstätte auf 50 cm Länge und 50 cm Breite reduziert werden. In diesem Fall kann nur eine weitere Urne nach den Fristen des § 15 Abs. 4 dieser Satzung dazu bestattet werden.
- (4) Die anonymen Urnengrabstätten haben generell 50 cm Länge und 50 cm Breite.

§ 22 - Definition und Gestaltung der Urnenpflegegrabstätten

- (1) Urnenpflegegrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Im Gegensatz zu Urnenreihengrabstätten wird die Pflege der Urnenpflegegrabstätten über die Dauer der Ruhefrist durch die Gemeinde sichergestellt.
- (2) Urnenpflegegrabstätten bestehen überwiegend aus Rasenfläche. In die Rasenfläche integriert werden kann eine Pflanzfläche in der ein Gedenkstein fundamentierte wird.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenpflegegrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (4) Jede Urnenpflegegrabstätte ist generell 90 cm tief und 60 cm breit.
- (5) Nach der Beisetzung wird ein europäischer Gedenkstein aus Granit von einem durch die Gemeinde Bad Endbach beauftragten Dritten beschriftet und montiert und die Grabstelle anschließend eingesät. Der Gedenkstein ist 80 cm hoch, 40 cm breit und 15 cm tief. Auf dem Gedenkstein werden ausschließlich der Name, der Vorname sowie das Geburts- und Sterbedatum eingraviert. Eine individuelle Ornamentik oder Bepflanzung ist ungeachtet der Kostenübernahme durch die Angehörigen generell unzulässig.
- (6) Betreffend des Grabschmuckes finden § 28 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung. Darüber hinausgehender Grabschmuck ist generell unzulässig und kann durch die Friedhofsverwaltung in eigenem Ermessen entsorgt werden. Eine Verpflichtung der Friedhofsverwaltung zur Verwahrung besteht nicht.

§ 23 - Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind ausschließlich im Wurzelbereich besonders ausgewiesener Bäume unter Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne möglich.
- (2) In einer Baumgrabstätte können bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.

- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch eine Namenstafel, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum eingraviert werden und die unmittelbar am Baum oder im Umfeld des Baumes im Boden eingelassen angebracht werden können. Die Namenstafeln werden von der Friedhofsverwaltung gestellt und angebracht. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen oder eine Bepflanzung auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

§ 24 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 25 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind auf alle Friedhöfe anzuwenden.
- (2) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden. Jede Reihen- / Urnenreihengrabstätte muss binnen zwei Jahren nach der Bestattung eine Einfassung aus einem nicht verrottbaren Werkstoff erhalten.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 28 sein.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt zwischen 40 cm und 100 cm Höhe 14 cm und zwischen 100 cm und 150 cm Höhe 16 cm. Die maximale Höhe des Grabmales einschließlich Sockel wird auf 150 cm begrenzt.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 26 - Besondere Gestaltungsvorschriften für die Rasengrabstätten auf dem Alten Friedhof in Bad Endbach

- (1) Auf dem Alten Friedhof in der Enwuch- / Hainstraße in Bad Endbach werden nur Rasengrabstätten angelegt.
- (2) Die einzelnen Grabstellen werden sechs Monate nach einer Beisetzung mit Rasensaat eingesät.
- (3) Das Bepflanzen der Grabstellen ist ebenso unzulässig wie das Anbringen von Einfassungen bzw. wie das Fundamentieren von Grabmalen.
- (4) Die Grabstellen werden mit einer 50 x 40 cm großen Marmor- / Granit- oder Basaltkissenstein versehen. Die Inschrift des Steines gibt Auskunft über den Namen des Verstorbenen bzw. Auskunft über das Geburts- und Sterbedatum. Das Anbringen von Buchstaben auf den Stein ist unzulässig.
- (5) Die Pflege der Grabflächen obliegt der Gemeinde Bad Endbach und kann durch Vertrag an einen Dritten übertragen werden.

§ 27 - Errichtung von Grabmalen, Platten und Einfassungen für Reihen- / Urnenreihengrabstätten

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabeinfassungen sowie Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Anträge sind in deutscher Sprache einzureichen.
- (2) Platten für Rasengrabstätten sind spätestens sechs Monate nach dem Tag der Bestattung auf der Grabstätte anzubringen bzw. in die Erde einzulassen.
- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (7) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales wird ausschließlich an Gewerbetreibende nach den Bestimmungen des § 8 dieser Friedhofsordnung erteilt. Die Errichtung von Grabmalen durch Privatpersonen ist generell unzulässig.

§ 28 - Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 27 Abs. 1 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grabmale einmal im Jahr nach Beendigung der Frostperiode fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel vorhanden sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind dem Nutzungsberechtigten zeitnah mitzuteilen und unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen. Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 29 - Bepflanzung von Grabstätten, Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Ausgenommen hiervon sind die Rasengrabstätten auf dem Alten Friedhof Bad Endbach, das Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sowie Reihen- bzw. Urnenpflegegrabstätten und Baumgrabstätten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter-, pflanzlicher Grabschmuck, dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (8) Wird eine zu bepflanzende Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist, über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 30 - Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit zwölf Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen Abbau und / oder Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 31 - Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Urnengrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 30 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 32 - Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 - Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. 2, Buchstabe a) den Friedhof ohne Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt.
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

- e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2, Buchstabe i) Wasser der Wasserentnahmestellen zu anderen Zwecken als die der Grab- oder Friedhofspflege nutzt oder das Wasser vom Friedhof entfernt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 35,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 35 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Endbach außer Kraft. Die Satzung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach „Oi Bleedche“ Nr. 20 vom 16.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 16.05.2019

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

gez.
Schweitzer
Bürgermeister